(MA 1 – 386441-2014)

Beschluss des Stadtsenates vom 16. September 2014, Pr.Z. 02499-2014/0001-GIF

Lehrverpflichtungsordnung für städtische Privatschulen; Änderung

Gemäß § 30 Abs. 2 der Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 13/2014, wird verordnet:

Artikel I

Der Beschluss des Stadtsenates vom 5. März 1985, Pr.Z. 822, betreffend „Lehrverpflichtungsordnung für städtische Privatschulen", Amtsblatt Nr. 12/1985, zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtsenates vom 11. März 2014, Pr.Z. 00590-2014/0001-GIF, Amtsblatt Nr. 12/2014, wird wie folgt geändert:

1. In Art. II Abs. 11 erster Satz wird die Wortfolge „der Fachschule für wirtschaftliche Berufe, der Fachschule für Mode sowie der Fachschule für Mode- und Bekleidungstechnik (SCHULVERSUCH)" *durch die Wortfolge* „den Fachschulen für wirtschaftliche Berufe und der Fachschule für Mode" *ersetzt.*

2. Art. II wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Wird zu einer in der Anlage geregelten Schulart vom zuständigen Bundesminister bzw. von der zuständigen Bundesministerin gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 48/2014, ein Lehrplan mit einer geänderten Stundentafel durch Verordnung festgesetzt oder gemäß § 7 Abs. 4 SchOG mit Bescheid die Führung eines Schulversuches mit einer geänderten Stundentafel bewilligt, ist der Magistrat bis zur Änderung der Anlage berechtigt, die Zuordnung der neuen bzw. der geänderten Unterrichtsgegenstände zu den einzelnen Lehrverpflichtungsgruppen in sinngemäßer Anwendung der für die betreffende Schulart in der Anlage bereits vorgesehenen Zuordnungen vorzunehmen. Dabei ist die jeweils in den Lehrplänen bzw. die im Bescheid vorgesehene Zuordnung zu berücksichtigen."

3. In der Anlage wird nach der Schulart „Dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe" *die Schulart* „Dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe SCHULVERSUCH" *eingefügt und lautet die dieser Schulart zugeordnete Rubrikengliederung der Unterrichtsgegenstände und Lehrverpflichtungsgruppen wie folgt:*

„Schulart	Unterrichtsgegenstand	Lehrverpflichtungsgruppe
Dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe SCHULVERSUCH	Pflichtgegenstände	
	1. Geschichte und Politische Bildung	III
	2. Naturwissenschaften (Biologie und Ökologie, Chemie, Physik)	III
	3. Psychologie	III
	4. Musik, Bildnerische Erziehung und Kreativer Ausdruck	IVa
	5. Volkswirtschaft und Wirtschaftsgeografie	III
	6. Betriebswirtschaft	II
	7. Rechnungswesen und wirtschaftliches Rechnen	I
	8. Recht	III
	9. Officemanagement und angewandte Informatik	II
	10. Ernährung	III
	11. Küchen- und Restaurantmanagement	IV
	12. Betriebsorganisation	II
	13. Wirtschaftswerkstatt	I
	14. Bewegung und Sport	IVa
	Verbindliche Übung	
	1. Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation	III"

4. In der Anlage wird nach der Schulart „Dreijährige Fachschule für Mode" *die Schulart* „Dreijährige Fachschule für Mode SCHULVERSUCH" *eingefügt und lautet die dieser Schulart zugeordnete Rubrikengliederung der Unterrichtsgegenstände und Lehrverpflichtungsgruppen wie folgt:*

„Schulart	Unterrichtsgegenstand	Lehrverpflichtungsgruppe
Dreijährige Fachschule für Mode SCHULVERSUCH	Pflichtgegenstände	
	STAMMBEREICH	
	1. Geschichte und Politische Bildung	III
	2. Biologie und Ökologie	III
	3. Wirtschaftsgeografie	III
	4. Betriebswirtschaft	II
	5. Recht	III
	6. Rechnungswesen	I
	7. Officemanagement	III
	8. Textiltechnologie	III
	9. Entwurf und Design	III
	10. Schnittkonstruktion und Modellgestaltung	II
	11. Methoden des Projektmanagements und Prozessgestaltung	II
	12. Fertigungsverfahren und Verarbeitungstechniken	IV
	13. Bewegung und Sport	IVa

TORMAX AUTOMATIC
Sonderlösungen Falttüren Drehtüren Schiebetüren
Mewald Personendurchgänge GmbH
REPARATUR • SERVICE • NEUANLAGEN • PLANUNG
IZ-NÖ-Süd, Straße 2, Objekt M07, 2355 Wiener Neudorf, Telefon (02236) 66 08 44, E-Mail: office@mewald-tormax.at

SCHULAUTONOME VERTIEFUNGEN	
1. Handel und Design	II
2. Fashion Styling	II
3. Handel und kreative Fertigungstechnik	II
4. Angewandte Betriebsführung	II
Verbindliche Übung	
1. Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation	III“

5. In der Anlage entfallen die Schularten „Schule zur Vorbereitung auf die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege“ *und* „Dreijährige Fachschule für Mode- und Bekleidungstechnik SCHULVERSUCH“ *sowie die diesen Schularten jeweils zugeordnete Rubrikengliederung der Unterrichtsgegenstände und Lehrverpflichtungsgruppen.*

6. In der Anlage lautet in der Schulart „Einjährige Wirtschaftsfachschule SCHULVERSUCH“ *die dieser Schulart zugeordnete Rubrikengliederung der Unterrichtsgegenstände und Lehrverpflichtungsgruppen wie folgt:*

„Schulart	Unterrichtsgegenstand	Lehrverpflichtungsgruppe
Einjährige Wirtschaftsfachschule SCHULVERSUCH	Pflichtgegenstände	
	1. Politische Bildung und Recht	III
	2. Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation	III
	3. Musik und kreativer Ausdruck	IVa
	4. Wirtschaftliche Bildung	III
	5. Informations- und Officemanagement	III
	6. Berufsorientierung	III
	7. Ernährung und Gesundheit	III
	8. Küche, Service und Betriebsorganisation	IV
	9. Bewegung und Sport	IVa“

Artikel II

Art. I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

(MA 1 – 816735-2014)

Beschluss des Stadtsenates vom 16. September 2014,
Pr.Z. 02370-2014/0001-GIF

Richtlinien für die Gewährung von Remunerationen aus Anlass von Dienstjubiläen; Änderung

Gemäß § 33 Abs. 3 der Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2014, wird verordnet:

Artikel I

Der Beschluss des Stadtsenates vom 7. Dezember 1970, Pr.Z. 3684, ABl. Nr. 5/1971, S. 19, zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtsenates vom 12. Juni 2012, Pr.Z. 02070-2012/0001-GIF, ABl. Nr. 26/2012, S. 9, wird wie folgt geändert:

In Z 2 lit. b wird in sublit. bb der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„für Mitglieder des Verwaltungsgerichtes Wien sind dabei auch Zeiten gemäß lit. a sublit. bb zu berücksichtigen, die auf Grund des § 5 Abs. 1 des Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetzes, LGBl. Nr. 84/2012, nicht für die Vorrückung angerechnet wurden.“

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

Kundmachung der Magistratsabteilung 21 Stadtteilplanung und Flächennutzung

Auflegung

(MA 21 – Plan Nr. 8052)

Auflegung eines Entwurfes für Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Wiener Schüttau, Linienzug a–b (westliche Stadtgrenze), Linienzug b–c (nördliche Stadtgrenze), Linienzug c–d (Kuchelauer Hafen) und Linienzug d–e im 19. Bezirk, KatG Kahlenbergerdorf

Der vorumschriebene Entwurfe des Magistrats wird aufgrund des § 2 Abs. 6 der Bauordnung für Wien **vom 25. September 2014 bis 6. November 2014** zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Einsicht kann in der Planungsauskunft Wien (1010 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock), Montag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 17.30 Uhr vorgenommen werden.

Innerhalb der Auflagefrist können schriftlich Stellungnahmen eingebracht werden.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 21